

Täter den Entschluß zur Begehung der Straftat vor der Tatausführung faßt, fehlt es bei den Fahrlässigkeitsdelikten an einer Entschlußfassung zur Tatbegehung. Infolgedessen ist hier auch keine unmittelbare Kausalbeziehung zwischen dem Entschluß zur Begehung einer Straftat und dem individuellen Bewußtsein des Täters nachzuweisen. Der fahrlässig handelnde Täter wirkt nur mittelbar, und zwar über bestimmte Verletzungen von Ordnungs- und Sicherheitsregeln, auf elementare gesellschaftliche Anforderungen ein. Er handelt ungenügend verantwortungsvoll, übergeht die Ordnungs- und Sicherheitsregeln bewußt oder unbewußt, obwohl er zu ihrer Beachtung rechtlich verpflichtet und tatsächlich auch in der Lage war⁴ * 6. Hinzu kommt, daß die Herbeiführung der strafrechtlichen Folge bei den Fahrlässigkeitsdelikten von einer Reihe weiterer objektiver Bedingungen abhängig ist, die im konkreten Fall von dem fahrlässig handelnden Täter entweder gar nicht oder falsch eingeschätzt wurden, obwohl er sie hätte erkennen können und müssen.

Um zu den individuell-bewußtseinsmäßigen Erscheinungen und damit zu den unmittelbaren Kriminalitätsursachen bei den Fahrlässigkeitsdelikten im Bereich des Arbeitsschutzes vorzudringen, muß man von den Pflichtverletzungen ausgehen. Sie charakterisieren die Handlung des Verantwortlichen. Die Frage, warum ein Verantwortlicher Rechtspflichten verletzt hat, obwohl er auf Grund seiner Stellung, seiner Fähigkeiten und Kenntnisse verpflichtet und in der Lage war, pflichtgemäß zu handeln, führt uns an die individuell-bewußtseinsmäßigen Erscheinungen heran⁵. Zunächst wird die *Einstellung des Täters zu seinen Pflichten* als verantwortlicher Leiter auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes erforscht. Dabei kann sowohl die Grundhaltung des Täters zu diesen Pflichten charakterisiert werden, wenn er z. B. den Arbeitsschutz generell nicht ernst nimmt. Die Haltung des Täters kann aber auch als eine einmalige Pflichtverletzung, als Ausnahme charakterisiert werden.

Weiterhin ist das *Motiv des pflichtwidrigen Verhaltens* zu den Arbeitsschutzbestimmungen ein wichtiges Kriterium, um zu den individuell-bewußtseinsmäßigen Faktoren vorzudringen. Als Motiv tritt häufig die Erfüllung der Planaufgaben unter allen Umständen bzw. die Erzielung eines hohen ökonomischen Nutzens in Erscheinung. Diese Motive sind — isoliert betrachtet — für die Gesellschaft nützlich. In Beziehung zum Arbeitsschutz läßt sich jedoch eine solche Nützlichkeit nicht begründen, da Planerfüllung und Einhaltung des Arbeitsschutzes unter unseren gesellschaftlichen Verhältnissen eine Einheit bilden. In diesen scheinbar gesellschaftlich nützlichen Motiven kommen in Wirklichkeit alte Vorstellungen zum Ausdruck⁶.

So wurde z. B. im Sauerstoffwerk eines großen chemischen Kombinars ein Brand ausgelöst, der eine größere Anzahl Werktätiger erheblich gefährdete, weil die Verantwortlichen, in Kenntnis der Gefahren, ein unbrauchbares Aggregat weiter in Betrieb ließen. Nur durch das Eingreifen anderer Werktätiger konnte ein größerer Schaden verhindert werden. Der verantwortliche Mitarbeiter des Betriebes hatte die pflichtwidrige Anordnung zur weiteren Benutzung des beschädigten Aggregats gegeben, weil er glaubte, daß sonst ein Produktionsausfall und damit ökonomische

Verluste eintreten könnten. In der Nichtbeachtung der Sicherheitsbestimmungen sah er das kleinere Übel. Tatsächlich gab es jedoch Möglichkeiten, das Aggregat auszuwechseln, ohne die Produktion zu gefährden. Die falsche, pflichtwidrige Entscheidung des verantwortlichen Mitarbeiters beruhte somit auf überholten Vorstellungen bzw. auf ungenügender Klarheit über die Bedeutung des Prinzips der Sorge um den werktätigen Menschen in der sozialistischen Produktion.

In diesem Zusammenhang wird eine weitere negative Seite des individuellen Bewußtseins sichtbar, nämlich die Einstellung, daß es keinen Zweck habe, sich anzustrengen, weil man die bestehenden Verhältnisse und Schwierigkeiten ja doch nicht ändern könne. Eine solche Einstellung führt schließlich dazu, daß die eigene Verantwortung auf andere abgeschoben wird, die diese Verhältnisse angeblich verschuldet hätten, oder daß generell die Verhältnisse vorgeschoben werden. Durch diese negativen Bewußtseinsfaktoren fehlt es häufig an der realen Einschätzung der Situation, an der Anstrengung der eigenen Kräfte und an den zur Veränderung notwendigen Handlungen.

Die unmittelbaren Ursachen fahrlässiger Straftaten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes werden schließlich auch von der *Täterpersönlichkeit* und den sich daraus ergebenden Hinweisen für den Stand des individuellen Bewußtseins charakterisiert. In der Regel handelt es sich hierbei um Personen, die in der Wirtschaft als leitende Mitarbeiter tätig sind, die eine hohe Qualifikation besitzen und sich meist bereits beim sozialistischen Aufbau ausgezeichnet haben. Es sind also Personen, bei denen das sozialistische Bewußtsein im allgemeinen weit entwickelt ist. Damit unterscheiden sie sich wesentlich von den Tätern aus dem Bereich der übrigen allgemeinen Kriminalität.

Quellen der individuell-bewußtseinsmäßigen Erscheinungen

Mit der Aufdeckung individuell-bewußtseinsmäßiger Erscheinungen wird es möglich, zu den eigentlichen Quellen der Kriminalität vorzudringen. Diese Erscheinungen, die überlebte Denk- und Lebensgewohnheiten hervorbringen und nähren können, bilden die tatsächlichen Wurzeln der Kriminalität. Sie sind deshalb auch Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung und des planmäßigen Kampfes zur Einschränkung der Kriminalität. Die Vielschichtigkeit der Ursachen erfordert dabei die allseitige Erfassung ihrer Erscheinungen und Zusammenhänge sowie die Aufdeckung der für die Herausbildung und Entwicklung von rückständigen Denk- und Lebensgewohnheiten wesentlichen Zusammenhänge.

Grundsätzlich unterliegen auch die Täter von strafbaren Verstößen im Bereich des Arbeitsschutzes Einflüssen, die alte Denk- und Lebensgewohnheiten konservieren oder hervorbringen können. Hierunter fällt die gesamte Sphäre der Erziehung, Entwicklung sowie der sonstigen Einflüsse, die das Persönlichkeitsbild eines Menschen unter unseren Bedingungen formen helfen. Da bei diesen Personen das sozialistische Bewußtsein aber in der Regel schon weit entwickelt ist, sind folglich die Möglichkeiten der Entstehung und Entwicklung rückständiger Denkweisen gering. Unter besonderen Bedingungen können diese Möglichkeiten jedoch dazu führen, daß sich die Person im konkreten Fall pflichtwidrig entscheidet und damit bestimmte schädliche und kriminelle Auswirkungen herbeiführt.

Die Sphäre der Produktion hat dabei große Bedeutung für die soziologischen Untersuchungen der Kriminalitätsursachen. Bekanntlich sind die verantwortlichen Personen im Arbeitsschutz als Leitungsfunktionäre in

⁴ Lekschas / Loose / Kenneberg, Materialsammlung zu Fragen des Strafrechts der DDR, Lehrmaterial für das Fernstudium, Berlin 1963, S. 106.

⁶ stillers Hinweis, die „Bezeichnung ‚Entschluß zur Begehung einer Straftat‘ soll auch die pflichtwidrige Entscheidung bei Fahrlässigkeitsdelikten mit umfassen“, kann deshalb nur in diesem Sinne verstanden werden. Stiller, a. a. O., S. 301, Fußnote 8.

⁶ Vgl. Hartmann / Lekschas, a. a. O., S. 131 ff.